

**Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)**

**Vom 26. März 2014**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 26. März 2014 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Studierenden unterliegen dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters bzw. der sie betreuenden Personen der jeweiligen Praktikums-einrichtung, soweit die Belange der jeweiligen Einrichtung berührt sind.“

2. In § 8 werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

(1) Studierende für das Lehramt für die Primarstufe absolvieren semesterbegleitend ein betreutes Integriertes Eingangspraktikum (IEP). Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II absolvieren in der vorlesungsfreien Zeit ein betreutes Orientierungspraktikum im Umfang von drei Wochen. Das IEP ist Bestandteil des Studienbereichs Grundschulbildung bzw. bei einer inklusionspäda-

gogischen Schwerpunktbildung des Studienbereichs Bildungswissenschaften. Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften.

(2) Die Studierenden beobachten erstmals bewusst und zielgerichtet den schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess in seiner Komplexität aus der Sicht einer Lehrkraft. Durch Hospitationen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden und Gespräche mit Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern und anderen am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen reflektieren sie kritisch ihre eigene Schulerfahrungen, lernen fachliche und persönliche Berufsanforderungen kennen und gewinnen Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung in den Studienbereichen Grundschulbildung bzw. Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden in den Praktika von Lehrkräften der für den Studienbereich Grundschulbildung bzw. den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Lehrereinheit betreut und hinsichtlich ihrer individuellen Voraussetzungen für den Beruf als Lehrkraft sowie den weiteren Entwicklungsbedarf beraten.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen für das IEP und das Orientierungspraktikum werden nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Grundschulbildung bzw. im Studienbereich Bildungswissenschaften durch die dafür zuständige Lehrereinheit des jeweiligen Studienbereichs bestimmt.

(5) Der Leistungsnachweis erfolgt in Form eines Praktikumsberichts als Prüfungsleistung, dessen Note in die Gesamtnote des Studiengangs eingeht. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Grundschulbildung bzw. im Studienbereich Bildungswissenschaften, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen können.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Studium für das Lehramt für die Primarstufe erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Präsentation als Prüfungsnebenleistung.“

b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Portfolios“ durch das Wort „Praktikumsberichts“ ersetzt.

c) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Praktikum kann erst nach der Bestätigung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro Bachelor am ZfL absolviert werden.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2014.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften, des Studienbereichs Grundschulbildung oder des Studienbereichs Inklusionspädagogik. Die praktischen Aufgabenstellungen für das psychodiagnostische Praktikum werden an der Ausbildungsschule des Schulpraktikums bearbeitet.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Bildungswissenschaften bzw. Inklusionspädagogik“ durch die Worte „Grundschulbildung bzw. bei der für den Studienbereich Inklusionspädagogik“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 6 werden jeweils die Worte „Bildungswissenschaften bzw. Inklusionspädagogik“ durch die Worte „Bildungswissenschaften, Studienbereich Grundschulbildung bzw. Studienbereich Inklusionspädagogik“ ersetzt.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der BAMALA-SPS in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.